



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

24/SN-66/ME
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.374/1-V/5/84

An das

Präsidium des Nationalrates

W i e n

GESETZENTWURF	
Zl. 25	-GE/1984
Datum: 27. JUNI 1984	
Verteilt 1984 -07- 04 <i>Frassner</i>	

St. Bauer

Sachbearbeiter
HANDSTANGER

Klappe/Dw
2354

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gerichts- und
Justizverwaltungsgebühren (GJGebG 1985);
Stellungnahme

Das Bundesministerium für Justiz hat mit Schreiben vom
19.4.1984, Zl. 18.009/37-I/7/84, den Entwurf eines Ge-
richts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1985 zur Begut-
achtung versendet. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst über-
mittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu
diesem Entwurf.

27. Juni 1984
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.374/1-V/5/84

An

das Bundesministerium
für Justiz

in W i e n

DRINGEND
27. Juni 1984

Sachbearbeiter
HANDSTÄNGER

Klappe/Dw
2354

Ihre GZ/vom
18.009/37-I 7/84
19. April 1984

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gerichts- und
Justizverwaltungsgebühren (GJGebG 1985);
Stellungnahme

1. Der Verfassungsdienst befürwortet aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich ein Pauschalgebührensysteem für die Errechnung von Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren. Er weist jedoch darauf hin, daß der hiefür im Entwurf eingeschlagene Weg aus den nachstehenden Gründen verfassungsrechtlich problematisiert werden könnte.
- 1.1 Es gibt zwar keine ausdrückliche Norm im Verfassungsrang, die es verbieten würde, die Streitanhängigkeit einer Zivilrechtssache vom vorherigen Erlag von Gerichtsgebühren abhängig zu machen, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte geht allerdings in seiner Rechtsprechung davon aus, daß der Art. 6 EMRK ein Recht auf "Zugang zum Gericht" gewährleistet. Nun schließt der vorliegende Entwurf den Zugang zu einem Gericht nicht schlechterdings aus, er erschwert ihn allerdings beträchtlich. Hinsichtlich dieses Erschwernisses ist daher zu prüfen, ob dadurch nicht eine unzulässige Erschwerung des Zugangs zum Gericht bzw. eine Beeinträchtigung des Rechtes auf rechtliches Gehör statuiert wird.

- 2 -

1.2 Im Urteil vom 21. Februar 1975 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg im Fall Golder unter Heranziehung der Auslegungsgrundsätze der Wiener Vertragsrechtskonvention, BGBl.Nr. 40/1980 gemäß Art 31 Abs 3 leg.cit. ausgesprochen, daß Art. 6 Abs. 1 EMRK so auszulegen ist, daß er ein Recht auf Zugang zum Gericht bzw. ein Recht auf ein rechtsstaatliches Verfahren enthält. Der Gerichtshof führt (nach der deutschen Übersetzung) aus: "Der Gerichtshof gelangt so, ohne auf 'zusätzliche Auslegungsmittel' im Sinne des Art. 32 der Wiener Konvention zurückzugreifen, zu dem Ergebnis, daß Art. 6 Abs. 1 einem jeden das Recht gewährt, daß ein Gericht über alle Streitigkeiten befindet, die zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen betreffen. Er verankert auf diese Weise das 'Recht auf ein Gericht', von dem das Recht auf Zugang, nämlich das Recht, ein Gericht in Zivilsachen anzurufen, nur eine Seite darstellt. Das Ganze bildet mit einem Wort das Recht auf ein rechtsstaatliches Verfahren;".

1.3 Im Urteil vom 9. Oktober 1979 in der Sache Airey ging der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte noch weiter, indem er entschied, daß ein durch die Konvention gebundener Staat auch dafür Sorge tragen müsse, daß der Einzelne von seinem Recht auf Zugang zum Zivilgericht in wirksamer Weise Gebrauch machen könne. Ein Konventionsstaat sei daher auch zu positivem Tun - im Fall Airey durch die Gewährung des Armenrechtes - verpflichtet, bloßes passives Respektieren der Rechte des Einzelnen genüge nicht.

1.4 Diese Auslegung des Art. 6 Abs. 1 EMRK ist nicht zuletzt dadurch begründet, daß gem. Art. 6 Abs. 1 jedermann Anspruch darauf hat, daß seine Sache "gehört" wird. Dieser Grundsatz schließt jedenfalls aus, daß ein Gericht hinsichtlich einer Rechtssache überhaupt nicht in eine meritorische Behandlung eintritt. Der gegenständliche Entwurf ließe dies, wenn man von den Fällen der Verfahrenshilfe einmal absieht, aber zu.

- 3 -

- 1.5 Auch nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes gilt in der gesamten österreichischen Verfahrensrechtsordnung der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (VfSlg. 5437, 6554). Soweit der Verfassungsdienst sieht, ist jedoch das rechtliche Gehör in der österreichischen Rechtsordnung bisher noch in keinem Fall an eine Bedingung geknüpft worden, wie sie der gegenständliche Entwurf vorsieht. Es ist daher nicht auszuschließen, daß daraus im Licht des Gleichheitssatzes eine nicht zu rechtfertigende Schlechterstellung abgeleitet werden kann. Die Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf nehmen auf diesen Aspekt nicht Bezug.
- 1.6 Die Regelung gibt auch aus dem Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung zur Besorgnis Anlaß. Der Entwurf schaltet dem zivilrechtlichen Verfahren ein Verwaltungsverfahren hinsichtlich der Gerichtsgebühren vor. Erfolgt kein Erlag der Gebühren, so tritt - was den Zivilprozeß anlangt - keine Streitanhängigkeit (§ 232 ZPO) ein. Der Verfassungsdienst übersieht nicht, daß auch in anderen Fällen Gerichte (inhaltlich) an die Entscheidungen von Verwaltungsbehörden gebunden sind. Exzeptionell an der im Entwurf vorgesehenen Regelung ist aber, daß die Frage, ob überhaupt eine gerichtliche Entscheidung zustandekommt, vom Ausgang eines Verwaltungsverfahrens abhängig gemacht wird.
- 1.7 Der Verfassungsdienst regt im Hinblick auf die vorstehenden Darlegungen an, zu überlegen, ob nicht durch eine Staffelung des Gebührenerlags sowohl die verwaltungsreformatorische Zielsetzung des Entwurfes erreicht als auch verfassungsrechtliche Bedenken von vornherein vermieden werden könnten.

- 4 -

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I:

Zu § 2 Z 1 lit.a:

In § 2 Z 1 lit.a sollte anstelle der Wortgruppe "prätorischen Vergleichen" der Hinweis auf die entsprechende Bestimmung der Zivilprozeßordnung treten.

Zu § 9 Z 3:

Aus den Erläuterungen läßt sich nicht entnehmen, warum einstweilige Verfügungen außerhalb eines Zivilprozesses dringlicher sind als solche, die während eines Zivilprozesses ergehen. Wenn ein sachlicher Unterschied besteht, sollte dieser in den Erläuterungen angeführt werden.

Zu § 15 Z 2:

Der Terminus "öffentlich-rechtlich" könnte - ungeachtet der bisherigen Formulierung und der dazu ergangenen Judikatur - durch die Wortgruppe: "hinsichtlich der Gebühren, für die die politische Exekution vorgesehen ist" ersetzt werden. Die angeführte Wortgruppe böte ein den Beispielen der Erläuterungen angepaßtes Abgrenzungskriterium; der Begriff "öffentlich-rechtlich" würde hingegen vom Wortlaut her eher den Bereich der Hoheitsverwaltung bezeichnen. Die Erläuterungen zur gegenständlichen Bestimmung sollten überdies durch weiterführende Hinweise auf die ihnen zugrundeliegende Judikatur (S. 121 des vorliegenden Entwurfes) ergänzt werden.

Zu Art. II:

Z 1:

Im § 1 Z 5 lit. e könnte der Begriff "Tiere" entfallen, da er vom Begriff der "Sache" miterfaßt wird.

- 5 -

Z 11:

In § 11 Abs. 1 sollte es anstelle "namens der Republik Österreich" heißen: "namens des Bundes".

Die diesbezüglichen Erläuterungen sollten dementsprechend angepaßt werden (S. 154 des vorliegenden Entwurfes).

Der im Entwurf enthaltene Tarif sollte aus Gründen der Übersichtlichkeit auf jeden Fall als "Anlage" zum § 1 gestaltet werden.

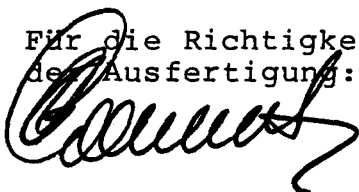
Der Artikel IV des Entwurfes sollte, den Legistischen Richtlinien 1979 entsprechend, in Zahlen gegliedert sein, und nicht in Paragrafen.

Auf S. 158 des Entwurfes (Erläuterungen) sollte es anstelle "gründet sich auf das" besser heißen: "entspricht dem".

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden ue. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

27. Juni 1984
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. Müller', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.